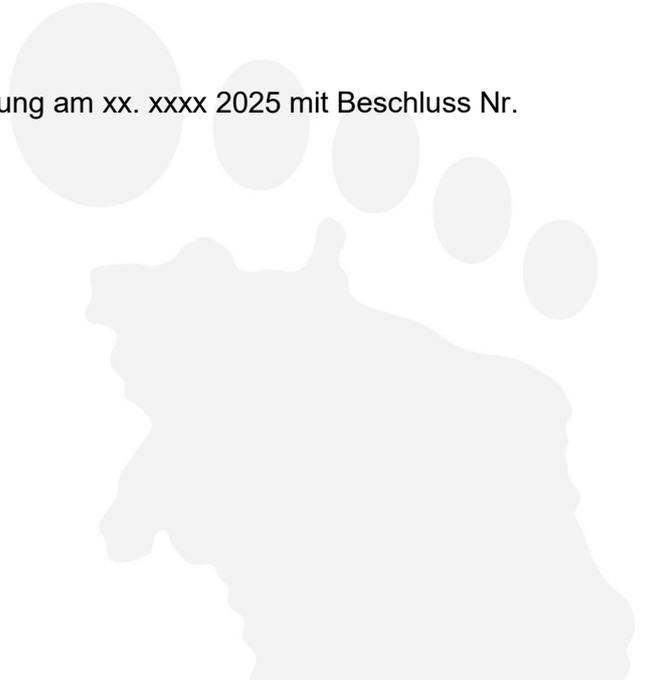


Satzung des Landkreises Görlitz über die Bestellung und Entschädigung der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer (Entschädigungssatzung Ausbildung)

Auf der Grundlage

- der §§ 7 Absatz 1 und 4 sowie 63 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)
- des § 13 Absatz 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532)
- des § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500)

hat der Kreistag des Landkreises Görlitz in seiner Sitzung am xx. xxxx 2025 mit Beschluss Nr. xx/2025 folgende Satzung beschlossen:



Dokumentenhistorie

Version	Verantwortlich	Inkrafttreten am	Freigegeben durch
RS 001	Amt für Brand-,Katastrophenschutz und Rettungswesen/ Kielack	01.01.2025	LR, KT

Das Original dieser Satzung ist im Dezernat II, Amt für Brand-,Katastrophenschutz und Rettungswesen und ... abgelegt und kann dort nach Rücksprache eingesehen werden.

ENTWURF

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Richtlinie sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Bestellung und Entschädigung der Ausbilder und Ausbildungshelfer der überörtlichen Ausbildung, die der Landkreis Görlitz als Unterstützung für die Städte und Gemeinden des Landkreises erfüllt.

Abschnitt I Ehrenamtliche Ausbilder und Ausbildungshelfer

§ 2 Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer

- (1) Zur Lösung der dem Landkreis Görlitz obliegenden Aufgaben im Brandschutz gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 4 des SächsBRKG werden entsprechend § 3 Absatz 2 SächsFwVO Ausbilder eingesetzt.
Diese erfüllen die Aufgaben ehrenamtlich.
- (2) Zur Unterstützung der Ausbilder können befähigte Spezialkräfte der Feuerwehr oder ehrenamtlich Tätige anderer Hilfsorganisationen als Helfer hinzugezogen werden.
- (3) Die ehrenamtlichen Ausbilder werden durch den Kreisbrandmeister berufen.
- (4) Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder der Feuerwehr sind
 - die Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung oder
 - die Laufbahnbefähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder
 - für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehrsowie die Berufung in das Ehrenamt.
- (5) Die Berufung kann bei groben Dienstpflichtverletzungen oder aus anderem wichtigem Grund widerrufen werden.
- (6) Im Übrigen gilt die Organisationsrichtlinie zur Durchführung der überörtlichen Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Görlitz.

§ 3 Aufwandsentschädigung und Erstattungen der Ausbilder

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ausbilder und je geleistete Ausbildungsstunde sowie für die Helfer der Ausbilder je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Kreisausbildern abhalten, ist in Anlage I zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Über die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 hinaus werden den Ausbildern die Auslagen für notwendige Lehrgangsmaterialien erstattet. Diese Auslagen sind vor Lehrgangsbeginn glaubhaft zu machen.
- (3) Im Übrigen gilt die Organisationsrichtlinie zur Durchführung der überörtlichen Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Görlitz.

Abschnitt II Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Dienstreisekosten

Die Erstattung der Dienstreisekosten der Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Sächsischen Reisekostengesetz (VwV-SächsRKG).

Sie ist nicht Bestandteil der in dieser Satzung genannten Aufwandsentschädigung.

§ 5 Versteuerung

Die Versteuerung der Entschädigung erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes und obliegt dem Zahlungsempfänger.

§ 6 Versicherungsschutz / Haftpflichtdeckungsschutz

Der Landkreis Görlitz gewährt den in dieser Satzung genannten ehrenamtlichen Funktionsträgern Versicherungsschutz und Haftpflichtdeckungsschutz für Risiken, die sich aus ihrer Tätigkeit für den Landkreis ergeben können.

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Damit tritt die Satzung des Landkreises Görlitz über die Entschädigung der stellvertretenden Kreisbrandmeister sowie die Bestellung und Entschädigung der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer sowie der Wertungsrichter des Landkreises Görlitz vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

Landrat Dr. Stephan Meyer
Görlitz, den xx.xx.2025

Anlage 1

1. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ausbilder beträgt 19,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Helfer der Ausbilder beträgt 9,50 EUR je Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

¹Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

⁴Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Landrat Dr. Stephan Meyer
Görlitz, den xx.xx.2025